



Amtsblatt der Stadt Köln

47. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 17. Februar 2016

Nummer 6

Inhalt

- | | | |
|----|---|----------|
| 40 | Zweihundertneundvierzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 11. Februar 2016 | Seite 47 |
| 41 | 2. Ordnungsbehördliche Verordnung für 2016 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen Kernbereich Innenstadt, Agnesviertel, Deutz, Severinsviertel, Neustadt-Süd, Sürth, Rodenkirchen, Lindenthal, Braunsfeld, Neu-Ehrenfeld (Landmannstr.), Nippes, Longerich, Porz-City, Kalk, Rath/Heumar, Höhenhaus vom 11. Februar 2016 | Seite 49 |
| 42 | Widmung eines Teilstückes der Straße „Unterm Berg“ in Köln-Zündorf | Seite 51 |
| 43 | Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Bau-gesetzbuch (BauGB)
Arbeitstitel: Statthalterhofallee in Köln-Junkersdorf | Seite 52 |
| 44 | Jahresabschluss der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln zum 31. Dezember 2014 | Seite 53 |

40 Zweihundertneundvierzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 11. Februar 2016

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 02.02.2016 aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712/SGV NRW 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450, 2014, S. 119) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

1. **Balthasarstraße** (Stadtbezirk 1)
in dem Straßenabschnitt
von Melchiorstraße
bis Neusser Straße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Fahrbahn mit Ausnahme der intakten Aufpflasterung im Kreuzungsbereich Melchiorstraße durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschuttschicht, Ein- und Umbau von Straßenabläufen und Erneuerung der Rinnenführung.

2. **Jahnstraße** (Stadtbezirk 1)
in dem Straßenabschnitt
von Humboldtstraße
bis Mauritiuswall
als Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

- 3. Kamekestraße** (Stadtbezirk 1)
in dem Straßenabschnitt
von Venloer Straße
bis Bismarckstraße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

- 4. Melchiorstraße** (Stadtbezirk 1)
in dem Straßenabschnitt
von Schillingstraße
bis Balthasarstraße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Fahrbahn mit Ausnahme der intakten Aufpflasterung im Kreuzungsbereich Balthasarstraße durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Ein- und Umbau von Straßenabläufen und Erneuerung der Rinnenführung.

- 5. Taubengasse** (Stadtbezirk 1)
in dem Straßenabschnitt
von Humboldtstraße
bis Mauritiuswall
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

- 6. Frechener Weg** (Stadtbezirk 3)
in dem Straßenabschnitt
von Aachener Straße
bis Am Rapohl
Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Masten bei Weiterverwendung eines Mastes und der vorhandenen Leuchtaufsätze.

- 7. Klettenberggürtel einschließlich Stichstraße** (Stadtbezirk 3)
in dem Straßenabschnitt
von Rhöndorfer Straße
bis Luxemburger Straße
Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3

Erneuerung der Straßenbeleuchtung auf der Nordseite durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch des Leuchtaufsatzes in der Stichstraße.

- 8. Braunfelsweg** (Stadtbezirk 6)
in dem Straßenabschnitt
von Karl-Marx-Allee
bis Wilhelm-Ewald-Weg
Selbstständiger Gehweg gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Masten bei Weiterverwendung eines Mastes und der vorhandenen Leuchtaufsätze.

- 9. Am Linder Kreuz** (Stadtbezirk 7)
in dem Straßenabschnitt
von Frankfurter Straße
bis Viehtrift
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn zwischen Autobahn und Viehtrift durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinder, Erneuerung der Rinnenführung sowie Umbau von Straßenabläufen.

- 10. Josephskirchstraße** (Stadtbezirk 8)
in dem Straßenabschnitt
von Kalker Hauptstraße
bis Höfstraße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtkörper.

- 11. Flittarder Hauptstraße** (Stadtbezirk 9)
in dem Straßenabschnitt
von Evergerstraße
bis Frasengasse
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten mit Ausnahme der vorhandenen neuwertigen Leuchtstellen.

§ 2

Die 188. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbau-liche Maßnahmen vom 13.07.2007 (Amtsblatt der Stadt Köln 2007, S. 330, 2015, S. 197) wird wie folgt geändert:

§ 1 Ziffer 8

Kamekestraße (Stadtbezirk 1)
wird ersatzlos gestrichen.

§ 3

Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft:

§ 1 Ziffern 1, 4 und 9 treten am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

§ 1 Ziffern 2 und 5 treten rückwirkend zum **01.03.2015** in Kraft.

§ 1 Ziffern 3, 6 und 7 und § 2 treten rückwirkend zum **01.11.2015** in Kraft.

§ 1 Ziffer 8 tritt rückwirkend zum **01.09.2015** in Kraft.

§ 1 Ziffer 10 tritt rückwirkend zum **01.12.2015** in Kraft.

§ 1 Ziffer 11 tritt rückwirkend zum **01.10.2015** in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 11.02.2016

Die Oberbürgermeisterin
gez.: Henriette Reker

41 2. Ordnungsbehördliche Verordnung für 2016 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen Kernbereich Innenstadt, Agnesviertel, Deutz, Severinsviertel, Neustadt-Süd, Sürth, Roden- kirchen, Lindenthal, Braunsfeld, Neu-Ehrenfeld (Landmannstr.), Nippes, Longerich, Porz-City, Kalk, Rath/Heumar, Höhenhaus vom 11. Februar 2016

Der Rat hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW S.208), in Kraft getreten am 18. Mai 2013, für die Stadt Köln verordnet:

§ 1

- (1) Im Kernbereich Innenstadt dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 10.04.2016, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (2) Im Stadtteil Agnesviertel dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 10.04.2016, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (3) Im Stadtteil Deutz dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 29.05.2016, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (4) Im Stadtteil Severinsviertel dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 29.05.2016, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (5) Im Stadtteil Neustadt Süd dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 29.05.2016, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (6) Im Stadtteil Sürth dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 29.05.2016, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (7) Im Stadtteil Rodenkirchen dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 10.04.2016, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (8) Im Stadtteil Lindenthal dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 10.04.2016, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (9) Im Stadtteil Braunsfeld dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 29.05.2016, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (10) Im Stadtteil Neu-Ehrenfeld dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 26.06.2016, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (11) Im Stadtteil Nippes dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 29.05.2016, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (12) Im Stadtteil Longerich dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 10.04.2016, am Sonntag dem 26.06.2016 in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.

(13) Im Stadtteil Porz-City dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 29.05.2016, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.

(14) Im Stadtteil Kalk dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 26.06.2016, von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.

(15) Im Stadtteil Rath/Heumar dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 29.05.2016 in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.

(16) Im Stadtteil Höhenhaus dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 26.06.2016 in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.

Die jeweilige Sonderöffnungszeit gilt für Verkaufsstellen innerhalb der folgenden Grenzlinien:

Stadtbezirk 1:

Kernbereich Innenstadt

Ritterstraße - Eintrachtstraße - Victoriastraße - Ursulastraße - Hauptbahnhof - Rhein - Rampe der Severinsbrücke - Perlengraben - Rothgerberbach - Weyerstraße - Pfälzer Straße - Trierer Straße - Luxemburger Straße - Moselstraße - Dasselstraße - Lützowstraße - Moltkestraße - Bismarckstraße - Spichernstraße - Maybachstraße

Agnesviertel

Melchiorstraße - Weißenburgstraße - Neusser Straße - Ebertplatz - Sudermanstraße

Deutz

Deutzer Freiheit (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn) beginnend Siegburger Str. endend Gottenring

Severinsviertel (Altstadt/Süd)

Severinstr. (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn) ab dem südlichen Teil der Zufahrt Severinsbrücke - einschließlich der Bereiches Chlodwigplatz

Neustadt-Süd

Bonner Straße (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn) beginnend ausschließlich Chlodwigplatz- endend Ecke Rolandstraße Ecke Teutoburger Straße

Stadtbezirk 2:

Sürth

Industriestraße - Wattigniesstraße - Kölnstraße - Rheinaustraße - Rhein - Sonnenblumenweg

Rodenkirchen

Rodenkirchener Brücke (Bundesautobahn 4) - Rhein - Grüngürtelstraße - An den vier Linden - Industriestraße - Zum Forstbotanischen Garten

Stadtbezirk 3:

Lindenthal

Dürener Straße zwischen Lindenthalgürtel - Universitätstraße (einschließlich des Bereichs 250 m links und rechts der Fahrbahn)

Braunsfeld

Widdersdorfer Str. - Melatengürtel - Friedrich-Schmidt-Str. - Militärringstr.

Stadtbezirk 4:

Neuehrenfeld

Landmannstr. (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn) beginnend Subbelrather Str. endend Nußbaumer Str.

Stadtbezirk 5:

Nippes

Neusser Str. (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn) beginnend Ecke Niehler Kirchweg endend Lohsestr.

Longerich

Longericher Hauptstr. ab Kriegerplatz bis Höhe Grundschule-Grethenstr. bis Militärringstr. (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn)

Stadtbezirk 7:

Porz-City

Karlstr. - Philipp-Reis-Str. - Friedrichstr. - Bahnhofstr. - Mühlenstr. - Ernst-Mühlendyck-Str. - Hauptstr.

Stadtbezirk 8:

Rath-Heumar

Rösrather Str. beginnend Brück-Rather Steinweg bis Rather Mauspfad (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn)

Kalk

Bundesautobahn 55 a - Bahntrasse im Osten - Kalker Hauptstraße (einschließlich des Bereichs 100 m rechts der Fahrbahn in Richtung stadtauswärts) - Bahntrasse - Walter-Pauli-Ring - Straße des 17. Juni

Stadtbezirk 9:

Höhenhaus

Im Weidenbruch (einschließlich des Bereichs 100 m links der Fahrbahn) beginnend Berliner Straße - Thuleweg - S-Bahnlinie - Bundesautobahn A 3

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten und Grenzlinien offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2016.

Stadt Köln
als örtliche Ordnungsbehörde

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 11.02.2016

Die Oberbürgermeisterin
gez.: Henriette Reker

42 Widmung eines Teilstückes der Straße „Unterm Berg“ in Köln-Zündorf

Die Bezirksvertretung Porz hat in ihrer Sitzung am 20.10.2015 beschlossen, ein Teilstück der Straße „Unterm Berg“, einschließlich des Gehweges an der nordwestlichen Seite (Gemarkung Oberzündorf, Flur 4, Teilstücke aus Flurstücken 117 und 118 und Gemarkung Oberzündorf, Flur 5, Teilstück aus Flurstück 71) in Köln-Zündorf zwischen der Trankgasse und dem bereits vor 1962 gewidmeten Wirtschaftsweg, der auf der Rückseite des Grundstückes Hauptstr. 93 in Richtung Norden beginnt, als Gemeindestraße ohne Benutzungsbeschränkung gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) zu widmen.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, kann beim

Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 61,

montags und donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-23662) eingesehen werden.

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erhoben werden.

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Astrid Lemcke, Amtsleiterin

43 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Arbeitstitel: Statthalterhofallee in Köln-Junkersdorf

Da der Bebauungsplan Nummer 60440/02 „Statthalterhofallee in Köln-Junkersdorf“ im Amtsblatt Nummer 05 vom 03. Februar 2003 nicht wirksam bekannt gemacht worden ist, wird er erneut mit Rückwirkung zum 03.02.2003 bekannt gemacht.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2002 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 2141) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666/Systematische Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Bebauungsplan Nummer 60440/02 mit gestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch für das Gebiet zwischen Kölner Weg, Salzburger Weg, rückwärtige Grundstücksgrenzen südlich des Donauweges, Ostgrenze des Friedhofes, Westgrenze des Schulgrundstückes, Statthalterhofallee und Statthalterhofallee in Köln-Junkersdorf
Arbeitstitel: Statthalterhofallee in Köln-Junkersdorf

Der Bebauungsplan Nummer 60440/02 einschließlich der Begründung liegt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06. E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Alle DIN-Normen, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, werden an gleicher Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan Nummer 60440/02 rückwirkend zum 03. Februar 2003 in Kraft.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414)

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch

beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414)

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 245)

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 1. Februar 2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

44 Jahresabschluss der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln zum 31. Dezember 2014

In seiner Sitzung vom 15. Dezember 2015 hat der Rat der Stadt Köln folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat stellt gem. § 4 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) i. V. m. § 4 der Betriebsatzung der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln den Jahresabschluss zum 31.12. 2014 der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln fest und beschließt, aus dem Jahresüberschuss von EUR 64.452.970,42 einen Betrag von EUR 49.768.681,48 an den Haushalt der Stadt Köln abzuführen und den verbleibenden Betrag von EUR 14.684.288,94 der Gewinnrücklage zuzuführen.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Gebäudewirtschaft der Stadt Köln. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2014 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM Deutschland GmbH, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 06.08.2015 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln – eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Köln – für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Regelungen sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen

Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM Deutschland GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 26.01.2016

GPA NRW
Im Auftrag
Gregor Loges

Der Jahresabschluss zum 31.12.2014, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2014 liegen bei der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, Raum 15 B 43, zur Einsicht aus.

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

22.02.2016	Unterausschuss Digitale Kommunikation und Organisation Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal (Raum-Nr. A 119) 14.00 Uhr Hauptausschuss Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 16.30 Uhr	22.02.2016	Bezirksvertretung Mülheim Bezirksrathaus Mülheim, VHS-Saal, Wiener Platz 2a, 51065 Köln 17.00 Uhr
23.02.2016	Ausschuss für Umwelt und Grün und Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 16.00 Uhr Rahmenplanungsbeirat Bransfeld / Müngersdorf / Ehrenfeld Bezirksrathaus Lindenthal, Großer Sitzungssaal – 7. Etage, Aachener Str. 220, 50931 Köln 19.00 Uhr	25.02.2016	Bezirksvertretung Chorweiler Bürgerzentrum Chorweiler Bürgersaal 3, Pariser Platz 1, 50765 Köln 17.00 Uhr
25.02.2016	Ausschuss Soziales und Senioren Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 15.30 Uhr Wirtschaftsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 17.00 Uhr		

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter

<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> für die Ausschüsse und

<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/> für die Bezirke.

Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.